

Satzung des Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden/Hessen. Der Verwaltungssitz ist:
z.H. Herrn Roger Schambach
Sammelweisstraße 6, 65203 Wiesbaden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Tabletop-Miniaturenspielen im Einzugsgebiet Mainz/Wiesbaden, um Raum und Gelegenheit für eine lebendige Gemeinschaft von Tabletop-Miniaturenspielern zu schaffen und zu erhalten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“ verwirklicht. Dadurch sollen vor allem Räumlichkeiten angemietet werden, um gemeinsame Tabletop-Spieleabende, regionale und überregionale Turniere sowie regionale und überregionale Zusammenkünfte zum Thema Tabletop-Miniaturenspiele veranstalten zu können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden oder jede minderjährige Person mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach bis zu einjähriger Probezeit mehrheitlich über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam, welche spätestens zwei Wochen nach einem positiven Beschluss gemäß §3, Absatz 2 fällig wird.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“ in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
 - b) im Rahmen des Vereinslebens und/oder der Öffentlichkeit wiederholt rechtsextreme Gesinnung zur Schau stellt.
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Es ist möglich, bei Abwesenheit das eigene Stimmrecht vorübergehend an ein anderes Mitglied zu delegieren. Dies bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des „Civitas Mattiacorum – Verein für Miniaturenspiele e.V.“ mit mindestens 5 Stunden Arbeitsaufwand im Rahmen von Vereinstätigkeiten im Jahr zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlichen, im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der separaten Gebührenordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

2. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Materialwart.

2.1. Aufgaben der einzelnen Vorstandsämter:

2.1.1. Erster Vorsitzender

- Überwachung, Koordination und Durchführung der Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins bei Kontakten mit Behörden, Verbänden und anderen Vereinen
- Erstellt den Jahresbericht
- Behandlung von Spezialproblemen des Vereins
- Unterzeichnung sämtlicher Korrespondenzen des Vereins
- Kontrolle der eingehenden Rechnungen
- Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen
- Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte

2.1.2. Zweiter Vorsitzender

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Organisation von Versammlungen
- Übernahme von Sonderaufgaben
- Leitung von Verhandlungen im Auftrage des 1. Vorsitzenden

2.1.3. Kassenwart

- Betreuung des gesamten Finanzwesens des Vereins
- Überwachung des Budgets
- Führung der Vereinsrechnung
- Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Betreuung des Bankverkehrs des Vereins
- Meldung von eingehenden Spenden, zwecks Spendenquittung

2.1.4. Schriftführer

- Erledigung der laufenden Korrespondenz
- Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
- Verfassung von Einladungen
- Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Bestellung der Drucksachen
- Weitere Aufgaben i.A. des 1. Vorsitzenden

2.1.5. Materialwart

- Verwaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Inventars, insbesondere Spielplatten und Geländestücke
- Koordination von Anschaffung und Anfertigung neuen Inventars für den Verein.
- Organisation und Koordination von Veranstaltungen des Vereins, bspw. Turniere und Ausstellungen
- Dokumentation von Dauerleihgaben

3. Der Verein wird durch 2 beliebige Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich, solange der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht.

7. Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen kommissarisch mit Sonderaufgabenbereichen zu betrauen.

8. Der Vorstand hat das Recht, Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht oder das Finanzamt gefordert werden, eigenmächtig ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung der folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung wählt, zwecks Überwachung und Entlastung des Vorstands, zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind und nicht mit dem Kassenwart verwandt oder anderweitig befangen sind.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsinventar wird zu Gunsten des Vereinsvermögens versteigert.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.